

Anlage 1: Änderungen zur Satzung vom 19.01.2015

Der aktuelle Satzungstext ist *kursiv* abgebildet, geplante Änderungen sind farblich **blau** markiert. Neue Formulierungen/Ergänzungen sind farblich **grün** markiert.

A. Allgemeines, § 2 Zweck des TuS Brauweiler:

*Der TuS Brauweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des TuS Brauweilers ist die Förderung des Sports, **Förderung des ehrenamtlichen Engagements**, der Jugendpflege, der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der internationalen Begegnung zur Völkerverständigung und der Kultur.*

B. Vereinsmitgliedschaft, § 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des TuS Brauweiler zu beantragen.*
- 2. Für beschränkt Geschäftsfähige haben die gesetzlichen Vertreter den Beitritt zu erklären.*
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. **Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.***

Ergänzung: Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

(Ergänzung in der Beitragsordnung: Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit der Abgabe des vollständigen und rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrags & SEPA-Mandats und der schriftlichen Bestätigung durch den Vereinsvorstand.)

B. Vereinsmitgliedschaft, § 6 Abs. 3 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 3. Der Austritt aus dem TuS Brauweiler (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.*

Ergänzung: Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

(Ergänzung in der Beitragsordnung: Jede Kündigung wird schriftlich mit Angabe des Austrittstermins bestätigt. Erfolgt keine schriftliche Kündigungsbestätigung, obliegt es dem Vereinsmitglied, sich über die Wirksamkeit der Kündigung zu informieren.)

B. Vereinsmitgliedschaft, § 6 Abs. 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.*

Ergänzung: Bei Streichung von der Mitgliederliste behält sich der geschäftsführende Vorstand das Recht vor, den Wiedereintritt in den Verein ohne Begründung abzulehnen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 8 Beitragsleistungen Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ~~erhebt der TuS Brauweiler~~ ist der TuS Brauweiler berechtigt, folgende Beiträge zu erheben:

- Aufnahmegebühren, **Verwaltungsgebühren**
 - Mitgliederbeiträge
 - Sonderbeiträge
 - Umlagen
 - Wettkampfgebühren
 - **Kursgebühren**
-

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 8 Abs. 5 Beitragsleistungen Rechte und Pflichten der Mitglieder:

5. Jedes Mitglied hat im Falle einer Beitragsänderung ein Sonderkündigungsrecht ~~mit sofortiger Wirkung.~~

Ergänzung: Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

D. Organe des Vereins, § 11 Abs. 2 Mitgliederversammlung:

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht ~~in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse sowie in den lokalen Anzeigebältern,~~ im Internet, ~~im Aushang in Vereinskästen~~ und schriftlicher Benachrichtigung der Abteilungsleiter. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Neu: Sie geschieht in Form einer Einladung per Mail an die beim TuS Brauweiler gespeicherten E-Mail-Adressen der Mitglieder; per Post an die Mitglieder, die keine Mailadresse haben sowie Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins und schriftlicher Benachrichtigung der Abteilungsleitungen.

Es gilt eine Einladungsfrist von vier Wochen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels.

Neuer Satzungsbestandteil:

Die folgenden Abschnitte der Satzung müssen in den Paragraphen entsprechend angepasst werden.

F. Sonstige Bestimmungen:

§ 21 Schutzkonzept sexualisierte Gewalt:

1. Allgemeine Erklärung:

Der TuS Schwarz-Weiß Brauweiler 1951 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2. Grundlage:

Grundlage ist das Schutzkonzept des TuS Schwarz-Weiß Brauweiler 1951 e.V. für den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

Durch die konsequente Verfolgung der im Schutzkonzept verankerten Ziele streben wir an, unseren Verein zu einem Ort zu machen, an dem sich alle Mitglieder sicher, respektiert und wertgeschätzt fühlen.

Das Schutzkonzept in seiner jeweils aktuellen Form wird als fester Bestandteil der Vereinssatzung festgelegt.

G. Schlussbestimmungen, § 23 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2005 beschlossen und durch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 15.12.2009, 19.01.2015 sowie durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24.10.2025 geändert.